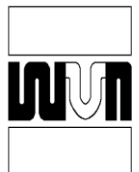


**Ergänzende
Bestimmungen
zur
AVBWasserV
des
Wasserverbandes
Nordhannover
Stand 01.01.2017**

verbindliche Preisangabe in Euro
(MwSt. 7% ab 01.04.2009)

WASSERVERBAND NORDHANNOVER



Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV des WASSERVERBANDES NORDHANNOVER

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Wasserverband erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben :
- a) ein Lageplan mit allen Seitenmaßen, Eintragung des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung sowie Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstückes,
 - b) eine Wasserbedarfsrechnung gem. DIN 1988 mit Schemazeichnung der Hausinstallation,
 - c) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasser verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - d) eine nähere Bezeichnung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - e) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
- 1.2 Trinkwasserleitungsanlagen dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instandgesetzt werden. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN 1988 (TRWI) auszuführen. Trinkwassergefährdende Apparate und Anlagen, die die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, dürfen vom Installateur weder angeschlossen noch eingebaut werden.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Baukostenzuschüsse nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

- 2.1 Der Baukostenzuschuss wird nach Belastungswerten (BW) (gem. den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen und der DIN 1988) ermittelt, d.h. nach der an der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AVBWasserV) zur Verfügung gestellten Leistung (angegeben in Liter / Sekunde).

Die Leistung des Anschlusses / der Anschlüsse (angegeben in Liter / Sekunde) kann nach pauschalieren Ansätzen vorgegeben oder nach individueller Berechnung gemäß Antrag ermittelt werden. Hieraus wird die Zahl der Belastungswerte (BW) (gemäß den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen und der DIN 1988) ermittelt und festgesetzt.

Die vom Verband an der Hauptabsperrvorrichtung zur Verfügung gestellte Mindestleistung des Anschlusses beträgt 0,97 l/s.

a) pauschalierter Berechnungsansatz:

Für jedes nach pauschalierem Berechnungsansatz anzuschließende Objekt (u.a. Gebäude oder Gebäudeteile) an die Wasserversorgungsleitung beträgt

der Grund-Belastungswert 11 BW.

Für jede Wohneinheit (WE) des nach pauschalierem Berechnungsansatz anzuschließenden Objektes beträgt der

Steigerungs-Belastungswert

jeweils zusätzlich

im Erdgeschoss	4	im 4. Obergeschoss	10
im 1. Obergeschoss	5	im 5. Obergeschoss	13
im 2. Obergeschoss	6	im 6. Obergeschoss	16
im 3. Obergeschoss	8	im 7. Obergeschoss	20

Als Wohneinheit wird eine abgeschlossene Wohnung bzw. eine Wohnung von insgesamt nicht weniger als 30 m² Wohnfläche angesehen.

Wohnungen mit weniger als 30 m² Wohnfläche werden als ½ Wohneinheit gewertet. Bei Wohn- und Übernachtungsheimen und dergl. werden volle 30 m² Wohnfläche als eine Wohneinheit angesehen. Dachgeschosse werden wie Vollgeschosse bewertet.

b) individueller Berechnungsansatz:

Für anzuschließende Grundstücke, wohnhäusliche Gebäude, Wohnungen (Wohneigentum), gewerbliche und sonstige Entnahmestellen kann die Leistung des Anschlusses / der Anschlüsse (angegeben in Liter / Sekunde) nach individueller Berechnung gemäß Antrag ermittelt werden. Hieraus wird die Zahl der Belastungswerte vom Verband nach den vorgenannten DVGW- und DIN Richtlinien ermittelt und festgesetzt.

Der Baukostenzuschusssatz für 1 Belastungswert beträgt z.Z. 45,00 € zuzügl. 7% MwSt. = 48,15 €.

Dieser Satz deckt auch die Kosten der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Hausanschlussleitungen bis DN 50 mm ab.

- 2.2 In neuen Versorgungsbereichen ermittelt sich der Baukostenzuschusssatz aus der 0,7-fachen Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen dividiert durch die Summe der Belastungswerte aller Wohnungseinheiten und / oder aller gewerblichen

und sonstigen Entnahmestellen nach Abs. 2.1 in diesem Versorgungsbereich.

- 2.3 Erhöht ein Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein Baukostenzuschuss wie bei einem Neuanschluss zu zahlen; der Baukostenzuschuss vermindert sich hierbei um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss zu zahlen wäre.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AVBWasserV)

Der Verband entscheidet unter Anhörung des Grundstückseigentümers / Eigentümers / Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen über die Art (Material), Dimension (Durchmesser), Zahl und Lage (Ausgestaltung) des Anschlusses / der Anschlüsse.

Gleiches gilt für Veränderungen des Anschlusses / der Anschlüsse.

Die Herstellung von Anschlüssen wird wie folgt berechnet :

3.1 Anschlüsse bis zu einer Nennweite (DN) 50 mm

Bei einer Anschlusslänge von bis zu 10 m:

	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.
bis DN 32 mm pauschal	430,00 €	460,10 €
DN 40 mm pauschal	540,00 €	577,80 €
DN 50 mm pauschal	855,00 €	914,85 €

Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge werden berechnet :

	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.
bis DN 32 mm pauschal	20,00 €	21,40 €
DN 40 mm pauschal	24,00 €	25,68 €
DN 50 mm pauschal	26,00 €	27,82 €

Für Anschlüsse mit Mehrfachwasserzähleranlagen werden für jede hinzukommende Wasserzähleranlage berechnet:

	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.
bis DN 32 mm pauschal	155,00 €	165,85 €
DN 40 mm pauschal	240,00 €	256,80 €
DN 50 mm pauschal	515,00 €	551,05 €

Die genannten Pauschalpreise beinhalten alle üblichen Lieferungen und Leistungen im privaten Bereich. Wasserzähleranlagen umfassen auch einen Rückflussverhinderer sowie eine Wartungsarmatur. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen, Bodenaustausch über die gesamte Grabentiefe und -breite, (die Einsandung des Medienrohres mit steinfreiem Boden ist in den oben genannten Preisen enthalten), mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Herstellung von Wanddurchbrüchen und deren spätere Abdichtung.

Für die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlüsse werden berechnet:

	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.
bis DN 32 mm pauschal	525,00 €	561,75 €
DN 40 mm pauschal	540,00 €	577,80 €
DN 50 mm pauschal	595,00 €	636,65 €

Diese Berechnung entfällt bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen nach Abs. 2.1

- 3.2 Die Kostenerstattung für Anschlüsse mit größeren Nennweiten als DN 50 wird besonders vereinbart.
- 3.3 Bei Veränderungen von Anschlüssen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.4 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages (Außerbetriebnahme / Stilllegung des Anschlusses) ist der Wasserverband Nordhannover berechtigt, die Anschlussleitung abzutrennen.
Die Außerbetriebnahme / Stilllegung des Anschlusses ist vom Grundstückseigentümer formlos schriftlich zu beantragen. Die bestehende Rechtsprechung für den Fall des Vorhandenseins von Bewohnern des abzutrennenden Grundstückes / Gebäudes / Objektes ist zu beachten!

4. Sonstige mit den Tarifen nicht abgeholte Kosten

Bei der Berechnung der nachstehend aufgeführten sonstigen mit den Tarifen nicht abgeholten Kosten, wird vom jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz für einen Monteur des Wasserverbandes Nordhannover ausgegangen (z.Zt. 46,28 € + 7% MwSt. = **49,52 €**). Von dieser Regelung ist der Abschnitt 4.3 ausgenommen.

- 4.1 Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (§ 13 AVBWasserV sowie § 33 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV werden je Wasserzähler berechnet:

1,0 Stunde

Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV wird nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit

1,4 Stunden

Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme sowie Nachprüfung von Anlagen werden berechnet

0,8 Stunden

4.2 Kosten für das Auswechseln und Prüfen von Zählern (§ 19 AVBWasserV)

Das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, wird nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit

1,4 Stunden

Zusätzlich sind die Materialkosten einer eventuell beschädigten Messeinrichtung oder sonstiger Bauteile zu erstatten.

Die vom Kunden gemäß § 19 AVBWasserV für das Nachprüfen von Zählern zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme (Beglaubigungs-Kostenordnung) vom 09. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziff. 4.1.

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

4.3 Kosten für die Mahnung fälliger Rechnungen § 27 AVBWasserV:

Nach Verzugseintritt entstehende Mahnkosten werden entsprechend der „Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen“ berechnet.

Während des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. Dem Anschlussnehmer bleibt unbenommen nachzuweisen, dass Mahnkosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe als berechnet entstanden sind.

5. Fälligkeit (§ 27 AVBWasser)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserverband Nordhannover angegebenen Zeitpunkt, 16 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig

6. Umsatzsteuer

Bei Änderung der gesetzlichen Höhe der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer / MwSt.) ändern sich die genannten Gesamtpreise entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV des Wasserverbandes Nordhannover treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Burgwedel, den 16. Dezember 1997

Wasserverband Nordhannover

Verbandsvorsteher

Verbandsgeschäftsführer